Informationen und Hinweise zur Magister-Prüfung

1. Magister-Prüfung

Die Magister-Prüfung im weiteren Sinn umfasst die Magister-Arbeit sowie die insgesamt fünf Abschlussprüfungen der Magister-Prüfung im engeren Sinn, von denen jeweils eine Prüfung in den Bereichen der biblischen, historischen sowie systematischen Theologie und zwei (in zwei verschiedenen Fächern) im Bereich der praktischen Theologie zu absolvieren ist/sind.

2. Prüfungsabschnitte

Die Magister-Prüfung wird in zwei Abschnitten durchgeführt: Der erste Abschnitt umfasst die beiden Prüfungen in der biblischen und in der historischen Theologie, der zweite Abschnitt die Prüfung in der systematischen und die beiden Prüfungen in (zwei verschiedenen Fächern) der praktischen Theologie.

3. Fächerwahl

Die Fächer, in denen die Prüfungen erfolgen sollen, können von den Studierenden frei ausgewählt werden.

Die Wahl der Fächer erfolgt für den ersten Abschnitt aus den Bereichen der biblischen und der historischen Theologie, für den zweiten Abschnitt aus den Bereichen der systematischen und der praktischen (zwei verschiedene Fächer) Theologie.

4. Prüfungsform

In der SPO 2009/2011 müssen alle fünf Prüfungen als Klausur absolviert werden.

In der **SPO 2013** müssen mindestens zwei der fünf Prüfungen als Klausur und mindestens zwei als mündliche Prüfung absolviert werden; d.h.: die fünfte kann entweder als Klausur oder als mündliche Prüfung absolviert werden. Innerhalb dieser Vorgaben können die Studierenden die Prüfungsform in den gewählten Fächern frei auswählen.

5. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst für jede Prüfung je sechs SWS.

Er wird vor dem Prüfungsanmeldezeitraum zwischen dem/der Studierenden und dem/der jeweilige/n Prüfer/in abgesprochen.

Über diese Absprache wird jeweils ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung (für den Studierenden / die Studierende und den jeweiligen Prüfer / die jeweilige Prüferin) erstellt.

Das Stoffabspracheformular (für die jeweilige SPO-Version) steht auf den Seiten der KaTh (unter Studium > Studiengänge > Magister) bereit.

6. Hilfsmittel

Die für die Bearbeitung der einzelnen Prüfungsthemen zugelassenen fachspezifischen Hilfsmittel werden von den jeweiligen Fachvertretern/-innen der gewählten Fächer festgelegt, den Prüflingen spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme mitgeteilt und gegebenenfalls zur Prüfung bereitgestellt.

7. Prüfungsdauer

Die Dauer der Klausuren ist auf jeweils drei Stunden, die der mündlichen Prüfungen auf jeweils 30 Minuten festgelegt.

8. Prüfungszeitraum

Der erste Abschnitt der Magister-Prüfung (in der biblischen und in der historischen Theologie) wird in der letzten Woche der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das 8. Fachsemester (gemäß SVP) durchgeführt.

Der zweite Abschnitt der Magister-Prüfung (in der systematischen und in der praktischen Theologie) wird in der letzten Woche der Vorlesungszeit und der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit des 10. Fachsemesters (gemäß SVP) durchgeführt.

9. Anmeldung

Die Anmeldung zum betreffenden (ersten bzw. zweiten) Abschnitt der Magister-Prüfung erfolgt in schriftlicher (nicht elektronischer!) Form. Sie ist dem Prüfungsamt von dem/der Studierenden innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist vorzulegen.

Die Anmeldeformulare (für die beiden Abschnitte der Magister-Prüfung in der jeweiligen SPO-Version) stehen auf den Seiten der KaTh (unter Studium > Studiengänge > Magister) bzw. auf der Seite des Prüfungsamtes zum Magister Theologiae bereit.

10. Voraussetzungen und Empfehlungen

Neben den allgemeinen Anmeldevoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, ist Voraussetzung für das Ablegen der Magister-Prüfung bzw. die Anmeldung zum ersten Abschnitt, dass der erste Studienabschnitt erfolgreich abgelegt worden ist (mindestens 6 Fachsemester und 180 ECTS-Punkte)¹ und die Nachweise über geprüfte Kenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch durch die Vorlage entsprechender staatlicher Zeugnisse (z.B. Latinum, Graecum, Hebraicum) oder durch Prüfungszertifikate über bestandene akademische Sprachprüfungen geführt worden sind.

Für die Anmeldung zum zweiten Abschnitt der Magister-Prüfung wird zudem das Vorliegen folgender Vorleistungen nachdrücklich empfohlen: 240 ECTS (als Richtgröße) sowie die Abgabe der Magister-Arbeit (im Prüfungsamt) vor Ablauf der Anmeldefrist zum zweiten Abschnitt, d.h.: in einem SS bis 31.05., in einem WS bis 30.11., was voraussetzt, dass die Zuteilung einer Magister-Arbeit (gemäß SVP im 9. Fachsemester) bei einer Regelbearbeitungszeit von 6 Monaten im Falle der Anmeldung zum zweiten Abschnitt in einem SS bis 30.11., in einem WS bis 31.05. erfolgt sein muss.

11. Anmeldezeitraum

Die Anmeldung zum betreffenden (ersten bzw. zweiten) Abschnitt der Magister-Prüfung erfolgt (gemäß SVP im 8. bzw. 10. Fachsemester) für ein SS vom 01.05. bis 31.05., für ein WS vom 01.11. bis 30.11.

12. Rücktritt

Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zum Ende des 7. Tages vor Beginn der Prüfung möglich.

13. Wiederholung

Die einmalige Wiederholung nicht bestandener Abschlussprüfungen der Magister-Prüfung ist (nur!) zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich.

14. Korrektur und Verbuchung

Die Korrektur und Verbuchung der Prüfungsergebnisse erfolgt im Falle des ersten Abschnitts im Anschluss an ein SS bis 15.11., im Anschluss an ein WS bis 15.05., im Falle des zweiten Abschnitts in einem SS bis 15.08., in einem WS bis 15.03.

15. Zeugnisausstellung

Die Ausstellung des Zeugnisses, der Magister-Urkunde, der Studiendaten (Transcript of Records) und der Zeugnisergänzung (Diploma Supplement) erfolgt bei Erfüllung aller Bedingungen und erfolgreich absolvierter Magister-Prüfung in einem SS möglichst bis zum 01.09., in einem WS möglichst bis zum 01.04.

16. Bescheinigungen

Bei Bedarf können dem Prüfling vor Aushändigung des Zeugnisses bzw. vor Erfüllung aller Bedingungen einschließlich erfolgreich absolvierter Magister-Prüfung auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden.

Sollten Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig vorliegen bzw. verbucht sein, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme des Prüflings zunächst mit dem/der Prüfer/-in und (erst) dann mit dem Prüfungsamt.

Fassung vom 02.11.2015 Erstellt von RA am 02.11.2015 Seite **2** von 2

Für Studierende, die im Zeitraum vom 3. bis 6. Semester ein so genanntes "Freijahr" absolvieren, gilt eine Toleranzgrenze von zwei Semestern.